

# Curriculum

## für den Universitätslehrgang

... *<Bezeichnung>* mit der Bezeichnung  
„Akademische *<...>*“ bzw. „Akademischer  
*<...>*“

... *<Englische Übersetzung>*

## Kennzahl UL 992 ...

Gemäß § 56 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG), BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F., und der Satzung B §§ 21 ff. der Universität Klagenfurt wird der Universitätslehrgang ... *<Bezeichnung>* eingerichtet.

Curriculum für den Universitätslehrgang  
... <Bezeichnung>

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Qualifikationsprofil .....	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren.....	2
§ 4 Bezeichnung „Akademische <...>“ bzw. „Akademischer <...>“ .....	3
§ 5 Aufbau und Gliederung/Intendierte Lernergebnisse.....	4
§ 6 Lehrveranstaltungsarten.....	4
§ 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer .....	5
<optional> § 8 Lehrveranstaltungen der Wahlfächer .....	5
<optional> § 9 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen .....	5
<optional> § 10 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis .....	5
<optional> § 11 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch .....	5
§ 12 Prüfungsordnung.....	6
§ 13 Evaluierung des Universitätslehrgangs .....	7
§ 14 In-Kraft-Treten des Curriculums .....	7

## § 1 Allgemeines

(1) Dieser Universitätslehrgang wird als berufsbegleitender Universitätslehrgang eingerichtet. Der Umfang beträgt ... *<mindestens 60>* European Credit Transfer System-Anrechnungspunkte (ECTS-AP). Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von ... *<mindestens 3>* Semestern. Die Höchststudiendauer beträgt insgesamt ... Semester. Nach Ablauf der Höchststudiendauer erlischt die Zulassung.

(2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-AP angegeben. Ein ECTS-AP entspricht einem Arbeitspensum von 25 Echtstunden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten.

(3) Der Universitätslehrgang wird in ... *<Sprache festlegen>* Sprache abgehalten.

## § 2 Qualifikationsprofil

(1) Das Qualifikationsprofil beschreibt die wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen, die Studierende durch die Absolvierung des Universitätslehrgangs erwerben. Das Ziel des Universitätslehrgangs ist ... *<nähere Festlegung treffen>*.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs sind in der Lage, ...

(3) *Zielgruppen*

*<Beschreibung der Zielgruppen, an die sich das Angebot richtet>*

(4) Berufs- und Tätigkeitsfelder

*<Beschreibung der Berufs- und Tätigkeitsfelder für Absolventinnen und Absolventen des ULG>*

(5) Lehr- und Lernkonzept

*<Erläuterung des Lehr- und Lernkonzepts>*

(6) Beurteilungskonzept

*<Erläuterung des Beurteilungskonzepts>*

## § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Voraussetzung für die Zulassung ist

*<Variante 1:>* der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 und 2 UG oder der entsprechenden ULG-Berechtigungsprüfung (siehe Satzung B § 22 Abs. 2).

*<oder Variante 2:>* ein an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium *<optional>* aus dem Bereich/den Bereichen ... *<Bezeichnung des Bereichs/der Bereiche>*.

*<optional>* (2) Voraussetzung ist zudem der Nachweis von mindestens ... Jahren einschlägiger Berufserfahrung. Zudem können Personen zugelassen werden, die eine

einschlägige berufliche Position innehaben, welche eine einschlägige fachliche Aus- oder Weiterbildung voraussetzt. Die entsprechende Berufserfahrung bzw. berufliche Position ist bei der Antragstellung auf Zulassung mittels Versicherungsdatenauszug, Lebenslauf und ggf. Arbeitsbestätigung mit Angabe der Tätigkeitsbereiche und der Beschäftigungsdauer nachzuweisen.

<optional> (3) Von allen Studienwerberinnen bzw. Studienwerbern wird eine nachweisbare Passung zu den in § 2 Abs. 3 und Abs. 4 dargelegten Bereichen verlangt, welche schriftlich <und/oder> in einem Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin bzw. dem Lehrgangsführer festgestellt wird.

(4) <Variante 1: Bei Universitätslehrgängen, die in deutscher Sprache abgehalten werden, ist wie folgt zu formulieren:>

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau ... <mindestens B2> des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

<oder Variante 2: Bei Universitätslehrgängen, die in englischer Sprache abgehalten werden, ist wie folgt zu formulieren:>

Bei Personen, deren Erstsprache nicht Englisch ist, werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau ... <mindestens B2> des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt.

(5) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen werden die Studienwerberinnen und Studienwerber nach Maßgabe ihrer individuellen Qualifikation und der zur Verfügung stehenden Studienplätze ausgewählt und vom Rektorat als außerordentliche Studierende zum Universitätslehrgang zugelassen.

<optional> (6) Zur fachlichen Beratung der wissenschaftlichen Lehrgangsführerin bzw. des Lehrgangsführers wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet (Satzung B § 22 Abs. 3 Z. 4). Er besteht aus ... Personen und unterstützt die wissenschaftliche Lehrgangsführerin bzw. den wissenschaftlichen Lehrgangsführer in ... <Bereiche anführen>.

<optional> (7) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen wurde die Höchstzahl an Studienplätzen mit ... festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt nach folgenden Kriterien: ... <Auflistung der Entscheidungskriterien>.

#### § 4 Bezeichnung „Akademische <...>“ bzw. „Akademischer <...>“

(1) Die Teilnahme am Universitätslehrgang und die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Studienleistungen werden durch ein Abschlusszeugnis beurkundet.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen dieses Universitätslehrgangs wird die Bezeichnung Akademische <...> bzw. Akademischer <...> gemäß § 87a Abs. 1 UG verliehen.

## § 5 Aufbau und Gliederung/Intendierte Lernergebnisse

<i>Fach/ Studienleistung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-AP</i>
<i>Pflichtfach 1:</i> [Bezeichnung]	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ... zu erklären/definieren/unterscheiden/entwickeln/etc.	
<i>Pflichtfach 2:</i> [Bezeichnung]		
<i>Pflichtfach 3:</i> [Bezeichnung]		
...		
...		
<optional> <i>Wahlfach 1:</i> [Bezeichnung]		
<optional> <i>Wahlfach 2:</i> [Bezeichnung]		
...		
...		
<optional> <i>Praxis</i>		
<optional> <i>Abschlussarbeit</i>		
<optional> <i>Fachprüfungen</i>		
<optional> <i>Gesamtprüfung</i>		
<optional> <i>Kommissionelle Abschlussprüfung</i>		
	<i>Summe:</i>	<mind. 60>

## § 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern aufgrund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden.

(3) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a)
- b)
- c)

## § 7 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind. Die Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer umfassen insgesamt ... ECTS-AP und sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>UE</i>
<i>Pflichtfach 1</i>	1.1				
	1.2				
	1.3				
			<i>Summe:</i>		
<i>Pflichtfach 2</i>	2.1				
	2.2				
	2.3				
...			<i>Summe:</i>		

## <optional> § 8 Lehrveranstaltungen der Wahlfächer

Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden nach den Bestimmungen des Curriculums wählen können. Es sind insgesamt ... ECTS-AP an Wahlfächern zu absolvieren.

	<i>LV-Bezeichnung</i>		<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-AP</i>	<i>UE</i>
<i>Wahlfach ...</i>	.. .1				
	.. .2				
	.. .3				
			<i>Summe:</i>		
<i>Wahlfach ...</i>	.. .1				
	.. .2				
	.. .3				
...			<i>Summe:</i>		

## <optional> § 9 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

## <optional> § 10 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

## <optional> § 11 Verwendung von anderen Sprachen als Deutsch

## § 12 Prüfungsordnung

(1) Vorlesungsprüfungen sind in schriftlicher und/oder mündlicher Form abzuhalten. Die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Vorlesungsprüfungen sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise durch die Leiterin bzw. den Leiter der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen hat die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung vor Beginn der Lehrveranstaltung die Studierenden in geeigneter Weise über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren.

*<optional>* (3) Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Fachprüfungen werden als Einzelprüfungen *<optional: als kommissionelle Prüfungen>* durchgeführt. Über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe sind die Studierenden in geeigneter Weise zu informieren.

(4) *<Variante 1:>*

Über die in § 7 *<wenn § 8 in Kraft: und in § 8>* genannten Prüfungsfächer *<ggf. taxativ anführen>* sind jeweils Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen.

*<und/oder Variante 2:>*

Über die in § 7 *<wenn § 8 in Kraft: und in § 8>* genannten Prüfungsfächer *<ggf. taxativ anführen>* sind jeweils Fachprüfungen *<ggf. ist eine Fachprüfung>* abzulegen.

*<optional>* (5) *<Nähere Bestimmungen zu Prüfungsmodalitäten in Pflichtfächern, Wahlfächern und/oder Lehrveranstaltungen>*

*<optional>* (6) *<Nähere Bestimmungen zu Wahlmöglichkeiten in den Wahlfächern, hier kann z.B. in interdisziplinären Lehrgängen festgelegt werden, dass Studierende mit divergierenden Voraussetzungen unter bestimmten Modulen wählen können.>*

(7) *<Wenn ein einschlägiger Studienabschluss als Zulassungsvoraussetzung festgelegt wurde:>* Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können in diesem Universitätslehrgang nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

*<optional>* (8) Die kommissionelle Abschlussprüfung findet vor einer aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern bestehenden Prüfungskommission statt, welche von der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor auf Vorschlag der Lehrgangleiterin bzw. des Lehrgangleiters gemäß Satzung B § 12 Abs. 2 bis 4 bestellt wird. Die Prüfung umfasst *<optional>* die Abschlussarbeit und das Fach, dem das Thema der Abschlussarbeit zugeordnet ist *<optional>* sowie folgende weitere Fächer: ... *<Auflistung der Fächer>*.

*<optional>* (9) Voraussetzungen für die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung sind der Nachweis der positiven Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen und/oder *<optional>* der Fachprüfungen *<optional>*

und der Abschlussarbeit *<wenn § 10 in Kraft tritt: sowie der Nachweis über die Absolvierung der Praxis>*.

(10) Zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer, *<optional>* der Praxis und *<optional>* der kommissionellen Abschlussprüfung sowie *<optional>* der Abschlussarbeit wird eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der erwähnten Studienleistungen positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der erwähnten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

### § 13 Evaluierung des Universitätslehrgangs

Universitätslehrgänge werden gemäß Satzung B § 23 evaluiert.

### § 14 In-Kraft-Treten des Curriculums

Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgt.